

Übersicht über die Auswirkungen des Erlasses v. 15.05.2020
(Sommersemester / Corona)

<p>A. Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf den Freiversuch für die Studierenden des 2., 4. und 6. Semesters</p>	<p>Auf Antrag nach § 22 Abs.3 Ziff.1 JAVO möglich. Diese Anträge sind nicht gesondert, sondern ausnahmsweise mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Verschiebung der Meldefrist für den Freiversuch um 1 Semester. Die Regelung des § 22 Abs.4 Satz 3 JAVO bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>B. Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf den Freiversuch für die Studierenden des 8. Fachsemesters</p>	<p>Auf Antrag nach § 22 Abs.3 Ziff.1 JAVO möglich. Diese Anträge sind nicht gesondert, sondern ausnahmsweise mit dem Zulassungsantrag zu stellen.</p> <p>Der Meldeschluss verschiebt sich auf den 31. März 2021. Für den ursprünglichen Klausurtermin Januar 2021 gilt ausnahmsweise die Meldefrist nach § 5 JAVO (6 Wochen vor Beginn = 8. Dezember 2020) auch bei Anträgen auf den Freiversuch.</p> <p>Die Regelung des § 22 Abs.4 Satz 3 JAVO bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>C. Auswirkungen für die zum Juli-Termin 2020 zugelassenen Freiversuchskandidat*innen</p>	<p style="text-align: center;">- keine -</p> <p>Die Klausurtermin bleibt bestehen. Die Zulassungen bleiben wirksam.</p> <p>Die Anmeldefrist 31.03.2020 (ohne Schwerpunkt Ende des 7. Semesters / mit Schwerpunkt Ende des 9. Semesters) war vor Beginn des Sommersemesters 2020 bereits abgelaufen.</p>
<p>D. Teilnahme an den mündlichen Prüfungen im Mai/Juni 2020</p>	<p style="text-align: center;">- keine -</p> <p>Die Prüfungstermine bleiben bestehen.</p> <p>Die Anmeldefristen endeten 2019 und wurden eingehalten. Die Klausuren sind vor Beginn des Sommersemesters geschrieben worden.</p>

E. Rücktritt gemäß §19 JAVO	Die Vorschrift zieht nur bei regulärem („scharfem“) Versuch. Erleichterung des Nachweises des wichtigen Grundes: ausführliches ärztliches Attest anstatt Amtsarzt möglich.
F. Rücktritt vom Freiversuch gemäß §22 Abs. 1 Satz 2 JAVO	- keine – Kein Fall von § 19 JAVO, sondern lex specialis. Der Rücktritt hat nach wie vor die Konsequenz, dass der Freiversuch verloren ist.
G. Rücktritt vom Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung	- keine – Kein Fall von § 19 JAVO, sondern lex specialis. Der Rücktritt hat nach wie vor die Konsequenz, dass der Wiederholungsversuch verloren ist (§23 Abs.1 Satz 6 JAVO).
H. Nachweis für entschuldigtes Nichterscheinen (gemäß §12 Abs.5,6,7 JAVO)	Die Vorschrift zieht nur bei regulärem („scharfem“) Versuch. Erleichterung des Nachweises des wichtigen Grundes: ausführliches ärztliches Attest anstatt Amtsarzt möglich.
I. Nichterscheinen beim Freiversuch	- keine – Kein entschuldigtes Nichterscheinen möglich. Krankheit o.ä. hat nach wie vor die Konsequenz, dass der Freiversuch verloren ist (Gesetzesbegründung zu § 5 DRiG). Das gilt auch für coronabedingte Erkrankungen oder sonstige coronabedingte Entschuldigungsgründe.
J. Nichterscheinen beim Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung	- keine – Es kommt darauf an, zu welcher der drei möglichen Kampagnen man sich im Laufe der neun Monate angemeldet hat. Beim letztmöglichen Termin ist kein entschuldigtes Fehlen möglich. Krankheit o.ä. hat zur Konsequenz, dass der Verbesserungsversuch verloren ist (§ 23 Abs.1 Satz 6 JAVO). Bei den anderen beiden Terminen siehe H.